Stand: 04.11.2025 13:42:19

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8100

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 19/8100 vom 10.09.2025
- 2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.09.2025 Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V. (DEBYLT0106)
- 3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 10.09.2025 Universität Bayern e.V. (DEBYLT0046)
- 4. Plenarprotokoll Nr. 59 vom 08.10.2025



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

10.09.2025

Drucksache 19/8100

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

A) Problem

Das Bayerische Archivgesetz (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 regelt seit Inkrafttreten nahezu unverändert die Archivierung von Unterlagen in den staatlichen Archiven. Eine Änderung, die unter anderem rechtliche und technische Entwicklungen berücksichtigt, ist notwendig.

B) Lösung

Wichtige Ziele der Änderung des Gesetzes sind:

- 1. eine Modernisierung des bayerischen Archivrechts und dessen Anpassung an die Bedürfnisse der Informationsgesellschaft im digitalen Zeitalter,
- 2. eine Stärkung der Nutzer- und Wissenschaftsfreundlichkeit und
- 3. eine Anpassung an das novellierte Bundesarchivgesetz.

Zu 1.

Mit dem Bayerischen Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022, das am 1. August 2022 in Kraft getreten ist, sind die Voraussetzungen für flächendeckende digitale Verfahren in der bayerischen Staatsverwaltung geschaffen worden. Damit verbunden sind neue Herausforderungen im Hinblick auf die rechtssichere Speicherung digitaler Unterlagen in den Behörden für den Zeitraum der Aufbewahrungsfristen sowie die dauerhafte Archiverung digitaler Unterlagen von bleibendem Wert in den staatlichen Archiven. Die staatlichen Archive müssen in die Lage versetzt werden, den sich aus der digitalen Arbeitsweise ergebenden Aufgaben und Anforderungen gerecht zu werden. Von zentraler Bedeutung ist die kontrollierte und nachvollziehbare Übernahme der archivwürdigen digitalen Unterlagen aus den IT-Verfahren der abgebenden Stellen in einer Form, die die dauerhafte Sicherung und Lesbarhaltung des übernommenen Archivguts sicherstellt. Daher sollen die Staatlichen Archive Bayerns bei der Einführung und wesentlichen Änderung von informationstechnischen Systemen angehört werden.

Die Notwendigkeit des dauerhaften Erhalts gilt nicht nur für die originär digitalen Unterlagen, sondern auch für die Langzeitspeicherung digitalisierter Archivalien. Neben der Speicherung in der neu geschaffenen informationstechnischen Umgebung, dem Digitalen Archiv der Staatlichen Archive Bayerns, ist eine beständige Migration der gespeicherten Informationen in andere Formate und auf andere Datenträger erforderlich, um diese nutzbar zu halten. Dabei ist sicherzustellen, dass die Integrität und Authentizität der digitalen Unterlagen gewahrt bleiben. Um deren Benutzbarkeit zu garantieren, wird die Aufgabe der Lesbarhaltung digitaler Unterlagen ergänzend zum bisherigen Aufgabenspektrum der Archivierung in das Gesetz aufgenommen.

Zu 2.

Im Interesse der Nutzer- und Wissenschaftsfreundlichkeit der Archive werden Bedarfe der Forschung und die Erfordernisse der im Entstehen begriffenen wissenschaftlichen Infrastrukturen berücksichtigt, indem für die Verarbeitung und Veröffentlichung von Archivgut, Reproduktionen und Findmitteln eigene Rechtsgrundlagen geschaffen werden.

Zu 3.

Die Novellierung des Gesetzes über die Nutzung und Sicherung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz – BArchG) vom 10. März 2017 in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 2021 führt zu weiterem Änderungsbedarf. Schutzfristen und andere Regelungen werden im Verhältnis zum BArchG und den Landesarchivgesetzen harmonisiert.

C) Alternativen

Keine. Rechtliche Anpassungen an das Bundesarchivgesetz sowie neue Regelungen hinsichtlich der Anforderungen der digitalen Transformation sind notwendig.

D) Kosten

1. Kosten für den Freistaat Bayern

Die den staatlichen Archiven und anderen Behörden des Freistaates Bayern durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben sind im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel abzudecken.

2. Kosten für die Kommunen

Keine

3. Kosten für den Bürger

Keine

10.09.2025

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

§ 1

Das Bayerische Archivgesetz (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBI. S. 710, BayRS 2241-1-WK), das durch § 16a des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBI. S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

..Art. 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Anbietung und Archivierung von Unterlagen."

- 2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "¹Archivgut sind alle von den Archiven als archivwürdig bestimmten und übernommenen Unterlagen."
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die historische Überlieferungsbildung, Wissenschaft und Forschung oder berechtigte Interessen der Bürger von bleibendem Wert sind."
 - c) In Abs. 3 wird die Angabe "umfaßt" durch die Angabe "umfasst" ersetzt und nach der Angabe "machen" wird die Angabe ", lesbar zu halten" eingefügt.
- 3. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe "Art. 6 bis 11" durch die Angabe "die Art. 6 bis 10" ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 2 wird vor der Angabe "Art. 9 und 10" die Angabe "die" eingefügt und die Angabe "daß" wird durch die Angabe "dass" ersetzt.
 - c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
 - "(5) ¹Die staatlichen Archive beraten die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen sowie bei allen Archivgut betreffenden Entscheidungen. ²Das zuständige staatliche Archiv soll vor der Einführung und wesentlichen Änderungen informationstechnischer Systeme zur Erstellung, Verwaltung und Speicherung digitaler Unterlagen angehört werden, um eine künftige Archivierung sicherzustellen. ³Die staatlichen Archive können im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. ⁴Die staatlichen Archive sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit kommunale Archive bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht."
- Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "(1) ¹Die staatlichen Archive werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 von ehrenamtlichen Archivpflegern unterstützt. ²Die ehrenamtlichen Archivpfleger beraten und unterstützen kommunale Archive bei der Siche-

rung und Nutzbarmachung des Archivguts. ³Sie können nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts unterstützen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht."

- 5. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 - "1. personenbezogene Daten enthalten, einschließlich Daten nach den Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung DSGVO),".
 - b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:
 - "(2) Werden anbietungspflichtige Stellen in eine nichtstaatliche Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine nichtstaatliche Stelle übertragen, haben diese alle Unterlagen, die bei Wirksamwerden der Änderung abgeschlossen sind, nach Maßgabe dieses Artikels anzubieten.
 - (3) Digitale Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind zu bestimmten, von den staatlichen Archiven im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle festzulegenden Intervallen anzubieten."
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird die Angabe "und" am Ende durch die Angabe ", " ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird durch die folgenden Nrn. 3 und 4 ersetzt:
 - "3. die Auswahl der anzubietenden digitalen Unterlagen im Einzelnen festgesetzt werden und
 - 4. die Anbietung von Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz (Landesamt) im Einzelnen geregelt werden."
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:
 - "(5) Die anbietungspflichtigen Stellen sind befugt, dem zuständigen staatlichen Archiv Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, wenn dies für die Zwecke der Archivierung oder der Beratung nach Art. 4 Abs. 5 Satz 1 erforderlich ist."
 - e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und nach der Angabe "Aufbewahrung" wird die Angabe "nach diesem Gesetz" eingefügt.
- 6. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung "1" gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe "muß" durch die Angabe "muss" ersetzt und die Angabe "daß schutzwürdige Belange" wird durch die Angabe "dass schutzwürdige Interessen" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe ", wenn sie älter als 30 Jahre sind" gestrichen.
- 7. In Art. 8 Abs. 2 wird vor der Angabe "Art. 6 und 7" die Angabe "die" eingefügt.
- 8. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 - "¹Die staatlichen Archive haben die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts und seinen Schutz vor unbefugter Verarbeitung sowie die Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener und Dritter und des Geheimnisschutzes sicherzustellen."
 - bb) In Satz 2 wird nach der Angabe "vernichten" die Angabe "oder zu löschen" eingefügt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.

- dd) Satz 4 wird Satz 3, die Angabe "mit Zustimmung der abgebenden Stelle" wird gestrichen und nach der Angabe "vernichten" wird die Angabe "oder löschen" eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe "Belange" durch die Angabe "Interessen" ersetzt.
- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:
 - "(3) Die staatlichen Archive können Findmittel, Archivgut und Reproduktionen von Archivgut nach Ablauf der Schutzfristen nach Art. 10 Abs. 3 und 4 Satz 3 unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 veröffentlichen."
- 9. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe "Benützung" durch die Angabe "Benutzung" ersetzt.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe "und der Benützungsordnung" gestrichen, die Angabe "Benützung" wird durch die Angabe "Benutzung" ersetzt und nach der Angabe "Verfügung" wird die Angabe ", soweit sich aus Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt" eingefügt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "benützt" durch die Angabe "benutzt" ersetzt und die Angabe "Benützung" wird durch die Angabe "Benutzung" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "Benützung" durch die Angabe "Benutzung" ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 - "3Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn
 - 1. Grund zu der Annahme besteht, dass die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
 - 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
 - 3. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
 - 4. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
 - 5. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstünde."
 - dd) Folgender Satz 4 wird angefügt:
 - "⁴Archivgut, das vom Landesamt abgegeben wurde, kann nur im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle benutzt werden."
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "Absatzes" durch die Angabe "Abs." ersetzt, die Angabe ", mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen," wird gestrichen und die Angabe "Benützung" wird durch die Angabe "Benutzung" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "benützt" durch die Angabe "benutzt" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe "90" durch die Angabe "100" ersetzt.
 - dd) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:
 - "⁴Ist auch der Geburtstag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, so endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. ⁵Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden."
 - ee) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:
 - "⁶Die Schutzfristen sind nicht auf Unterlagen anzuwenden, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren."
 - ff) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Angabe "Sätze 2 und 4" wird durch die Angabe "Satz 2 und 3" ersetzt.

- e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) ¹Die Schutzfristen können im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen auf Antrag durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und keine Einschränkungs- oder Versagungsgründe gemäß Abs. 2 Satz 3 entgegenstehen. ²Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn darüber hinaus
 - die Betroffenen zugestimmt haben und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder
 - die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten Forschungs- oder Dokumentationszwecks, zur Schaffung wissenschaftlicher Infrastrukturen oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Stelle oder Person liegen, unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

³Die Schutzfristen können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder schutzwürdige Interessen Betroffener oder Dritter dies erfordern. ⁴Ist das Archivgut bei Behörden, Gerichten oder sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern entstanden, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen der Zustimmung der abgebenden Stelle. ⁵Die Zustimmung ist entbehrlich, soweit dies durch Vereinbarung mit der abgebenden Stelle festgelegt worden ist."

- f) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:
 - "(5) ¹Die Benutzung von Archivgut, das von Stellen des Bundes übernommen wurde, richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Bundesarchivgesetzes. ²Gleiches gilt für Unterlagen, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) oder anderen Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegen."
- g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wird wie folgt gefasst:
 - "(6) Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen zulässig."
- h) Folgender Abs. 7 wird angefügt:
 - "(7) Näheres regelt die Benutzungsordnung."
- 10. Art. 11 wird wie folgt gefasst:

"Art. 11

Ablieferung von Belegexemplaren

¹Von jedem Werk, das zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut eines staatlichen Archivs verfasst oder erstellt worden ist, ist dem jeweiligen staatlichen Archiv ein Exemplar der Auflage unentgeltlich zu überlassen. ²Ist die Erfüllung dieser Pflicht im Einzelfall nicht zumutbar, kann das staatliche Archiv eine angemessene Entschädigung gewähren oder auf das Exemplar verzichten."

- In Art. 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "Benützung" durch die Angabe "Benutzung" ersetzt.
- 12. Art. 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) Für Unterlagen, die unter einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz stehen oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, sowie für personenbezogene Daten einschließlich datenschutzrechtlich gesperrter Daten gelten Art. 6 Abs. 1 Satz 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, Art. 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Nr. 1 bis 3, Abs. 3 Satz 2 bis 7 und Abs. 4 bis 6 sinngemäß."
- 13. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe "Benützungsordnungen" durch die Angabe "Benutzungsordnungen" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "Absatz" durch die Angabe "Abs." ersetzt.

14. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe "Benützung" durch die Angabe "Benutzung" und die Angabe "Ausschluß" wird durch die Angabe "Ausschluss" ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "2. die Maßnahmen zur Sicherung der in Art. 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 aufgezählten Interessen im Einzelnen festzulegen."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Das Bayerische Archivgesetz (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 regelt seit Inkrafttreten nahezu unverändert die Archivierung von Unterlagen in den staatlichen Archiven. Eine Änderung, die unter anderem rechtliche und technische Entwicklungen berücksichtigt, ist notwendig.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung:

Rechtliche Anpassungen an das Bundesarchivgesetz (BArchG) sowie neue Regelungen v. a. hinsichtlich der Anforderungen der digitalen Transformation sind notwendig.

C) Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

Zu Nr. 1

Regelungsgehalt des Bayerischen Archivgesetzes ist neben der Archivierung in den Staatlichen Archiven Bayerns und sonstigen öffentlichen Archiven in Bayern die Anbietung potenziell archivwürdiger Unterlagen durch öffentliche Stellen als notwendige Voraussetzung für die historische Überlieferungsbildung. Um diese Aufgabe zu berücksichtigen und neben den staatlichen Archiven die anbietungspflichtigen Stellen zu adressieren, wird in Art. 1 der Anwendungsbereich um die Anbietung ergänzt.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Art. 2 Abs. 1 Satz 1 konkretisiert den Archivgutbegriff gegenüber dem bisherigen Gesetzeswortlaut. Zu Archivgut werden Unterlagen, wenn sie von den Archiven in ihre Überlieferung übernommen worden sind. Die Übernahme setzt die vorhergehende Bewertung angebotener Unterlagen als archivwürdig voraus (Art. 7 Abs. 1). Durch die Bewertung und Übernahme werden Unterlagen zu Archivgut umgewidmet. Ab diesem Zeitpunkt finden die Vorschriften für die Archivierung Anwendung, unabhängig von gegebenenfalls noch laufenden Aufbewahrungsfristen. Die bisherige aufzählende Bestimmung der in Betracht kommenden Unterlagen als solche, die bei Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen Personen oder bei juristischen Personen des Privatrechts entstanden sind, hat keinen begrenzenden Charakter und entfällt deshalb.

Zu Buchst. b

In Art. 2 Abs. 2 wird der Begriff der Archivwürdigkeit klarer gefasst und an die jetzigen Erfordernisse der Archivierungspraxis angepasst. Archivwürdig ist nur, was bleibenden, zeitlich unbegrenzten Wert für die historische Überlieferungsbildung, für Wissenschaft und Forschung oder für die berechtigten Interessen der Bürger besitzt. Werden hingegen Unterlagen von öffentlichen Stellen für primäre Zwecke langfristig benötigt, steht

mit der Festlegung entsprechend langer Aufbewahrungsfristen ein geeignetes Instrument zur Verfügung.

Zu Buchst. c

Art. 2 Abs. 3 definiert das Aufgabenspektrum der Archivierung. Neben einer redaktionellen Anpassung wird im Hinblick auf digitale Informationen die bisherige Aufgabenbeschreibung um die Lesbarhaltung des Archivguts ergänzt. Digitale Unterlagen müssen langfristig gespeichert und zur Auswertung verfügbar gehalten werden. Es ist erforderlich, dass digitale Archivalien nicht nur als binäre Daten vorgehalten werden ("Bitstream-Preservation" als Erhaltung des digitalen Archivguts), sondern eine technische Umgebung geschaffen wird, die auch eine Visualisierung der archivierten Informationen ermöglicht. Hierzu sind unterschiedliche Strategien wie eine laufende Formatmigration oder eine Emulation der Ursprungsumgebung verfügbar, die wegen des hohen Aufwandes als eigener Bestandteil der gesetzlichen Aufgabe der Archivierung als Lesbarhaltung adressiert werden.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a und b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen von Verweisungen.

Zu Buchst. c

Art. 4 Abs. 5 wird neu gefasst.

Art. 4 Abs. 5 Satz 1 n. F. fasst die Sätze 1 und 2 a. F. zusammen. Zu den Behörden im Sinne dieses Satzes gehören auch weiterhin die Rechts- und Stiftungsaufsichtsbehörden.

Art. 4 Abs. 5 Satz 2 n. F. reagiert auf die Herausforderungen der digitalen Schriftgutverwaltung und der daraus folgenden Anbietung. Aufgrund der erheblich gestiegenen Bedeutung des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnik in der Staatsverwaltung soll eine Anhörung der staatlichen Archive mit Blick auf die Belange einer künftigen Archivierung bereits vor der Einführung und wesentlichen Änderung informationstechnischer Systeme zur Erstellung, Verwaltung und Speicherung digitaler Unterlagen erfolgen. Nur dann können die staatlichen Archive auf die Berücksichtigung der Erfordernisse der Aussonderung und Übernahme digitaler Unterlagen und deren Sicherung im digitalen Archiv hinwirken, um nachträglich erforderlichen Programmierungsaufwänden vorzubeugen. Keine wesentlichen Änderungen in diesem Sinne sind Updates bestehender Systeme oder Änderungen, die offenkundig keine Auswirkungen auf eine spätere Nachnutzung für die Archivierung haben. Der Zeitpunkt für die Anhörung kann in Anlehnung an bestehende Standards für die Anzeige von Vorhaben der Informationsund Kommunikationstechnik gewählt werden (derzeit: Richtlinie für die Anzeige von IKT-Vorhaben, BaylTR-01). Die Zuständigkeit des einzelnen staatlichen Archivs ergibt sich dabei aus der Verordnung über die Gliederung der Staatlichen Archive Bayerns vom 28. Mai 1990 (GVBI. S. 175, BayRS 2241-2-WK), die zuletzt durch § 1 Abs. 254 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist.

Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 wird modifiziert. Die bisherige Pflichtaufgabe der Archivpflege – also die Beratung und Unterstützung nichtstaatlicher Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht – wird im Hinblick auf die kommunalen Archive zu einer Soll-Vorschrift (Satz 4), im Übrigen zu einer Kann-Vorschrift (Satz 3) umgestaltet und jeweils auf den Beratungsauftrag reduziert. Bedingt durch den digitalen Wandel hat sich das Aufgabenspektrum der Archivpflege erheblich geändert und erweitert. Die staatlichen Archive verfügen angesichts deutlicher Aufgabenmehrungen nicht über die erforderlichen Kapazitäten, um nichtstaatliche Archiveigentümer v. a. bei den komplexen Herausforderungen der Archivierung digitaler Unterlagen und des Aufbaus eines digitalen Archivs umfänglich beraten und unterstützen zu können.

Zu Nr. 4

Die Neufassung von Art. 5 Abs. 1 trägt dem geänderten Aufgabenzuschnitt der staatlichen Archive in Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 unter Beibehaltung des bisherigen Aufgabenspektrums der ehrenamtlichen Archivpfleger Rechnung. Die Staatlichen Archive Bayerns beraten nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzung ihres

Archivguts unter den Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4. Hierbei werden sie nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 von ehrenamtlichen Archivpflegern unterstützt. Ergänzend dazu sind nach Satz 2 und 3 die Archivpfleger für die Unterstützung vor allem kommunaler, aber auch anderer nichtstaatlicher Archive nunmehr allein zuständig. Mit der Möglichkeit, die nichtstaatlichen Archive auch praktisch zu unterstützen, geht das Tätigkeitsfeld des Archivpflegers damit über den Beratungsauftrag der staatlichen Archive hinaus. Die differenzierte Regelung in Satz 2 und Satz 3 trägt dabei – wie auch in Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 – der besonderen Bedeutung der kommunalen Archive Rechnung.

Zu Nr. 5

Zu Buchst. a

Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 regelt die gesetzliche Verpflichtung zur Anbietung personenbezogener Daten. Neu hinzugekommen ist zur Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) die ausdrückliche Ermächtigung zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke.

Die Anbietung auch dieser besonders schützenswerten Daten ist erforderlich zur historischen Überlieferungsbildung. Der Wesensgehalt des informationellen Selbstbestimmungsrechts wird durch die Anbietung und Archivierung gewahrt, da personenbezogenes Archivgut grundsätzlich erst nach Ablauf der personenbezogenen Schutzfristen (Art. 10 Abs. 3) und damit in der Regel erst nach dem Tod der betroffenen Person vorgelegt werden darf. Eine mögliche Schutzfristverkürzung kann ohne Einwilligung nur zu definierten Benutzungszwecken und nach einer Güterabwägung im Einzelfall erfolgen (Art. 10 Abs. 4 Satz 2). Die staatlichen Archive treffen angemessene und spezifische Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten betroffener Personen sicherzustellen und personenbezogene Daten vor unbefugter Verarbeitung zu schützen (Art. 8 Abs. 2 Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG).

Zu Buchst. b

Der neu hinzugekommene Art. 6 Abs. 2 regelt die Anbietung von Unterlagen öffentlicher Stellen, die in eine nichtstaatliche Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine nichtstaatliche Stelle übertragen werden. Um sicherzustellen, dass archivwürdige Unterlagen vormaliger öffentlicher Stellen Eingang in die historische Überlieferung des Freistaates Bayern finden, werden die noch in öffentlicher Trägerschaft abgeschlossenen Unterlagen vollständig der Anbietungspflicht unterworfen. Unterlagen sind abgeschlossen, wenn der Vorgang oder die Handlung, auf die sich die Unterlagen beziehen, endgültig beendet ist und keine weiteren Ergänzungen, Bearbeitungen oder Änderungen mehr erforderlich sind.

Der neu hinzugekommene Art. 6 Abs. 3 nimmt erforderliche Anpassungen zur Anbietung digitaler Unterlagen vor. Die Vorschrift eröffnet den staatlichen Archiven die Möglichkeit, digitale Unterlagen, die laufend aktualisiert werden, zu bestimmten Stichtagen zu übernehmen. Einer laufenden Aktualisierung unterliegen digitale Unterlagen, wenn diese fall- oder stichtagsbezogen überschrieben werden, ohne dass die ursprünglichen Daten historisiert, das heißt über den Aktualisierungszeitraum hinaus evident gehalten werden. Die Anbietung zu im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle festzulegenden Stichzeitpunkten reduziert den mit der Überschreibung einhergehenden irreversiblen Datenverlust. Da in solchen Systemen gespeicherte Daten als Ganzes meist weiterhin für den Verwaltungsgebrauch benötigt werden, ist eine explizite Regelung der Anbietungspflicht erforderlich. Die Vorschrift ist an § 5 Abs. 3 Satz 5 BArchG angelehnt. Unterlagen aus digitalen Dokumentenmanagement- oder Vorgangsbearbeitungssystemen, die zu bestimmten Terminen gelöscht werden müssen, unterfallen keiner laufenden Aktualisierung im Sinne der Vorschrift.

Zu Buchst. c

Zu Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchst. bb

Bei Art. 6 Abs. 4 Nr. 3 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Regelung in Art. 6 Abs. 4 Nr. 4 ermöglicht es, die Anbietung von Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz durch Vereinbarung zwischen den staatlichen Archiven und der anbietenden Stelle oder dem für die anbietende Stelle zuständigen Staatsministerium im Einzelnen zu regeln.

Zu Buchst. d

Art. 6 Abs. 5 passt die Regelung des Art. 6 Abs. 3 a. F. an und erlaubt es den anbietungspflichtigen Stellen des Freistaates Bayern, den staatlichen Archiven für eine sachgerechte Vorbereitung der Aussonderung analoger wie digitaler Unterlagen Einsicht in alle hierfür erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Die Erforderlichkeit für die Zwecke der Archivierung liegt vor, wenn es sich um angebotene Unterlagen handelt oder zu klären ist, ob oder unter welchen Voraussetzungen die Unterlagen anzubieten sind (auch im Hinblick auf Vereinbarungen nach Art. 6 Abs. 4), oder um den Beratungsauftrag nach Art. 4 Abs. 5 Satz 1 effektiv wahrzunehmen. Die Befugnis schließt auch die Auskunft über digitale Verfahren und Speichersysteme ein. Dadurch kann den staatlichen Archiven in den Grenzen der Erforderlichkeit ermöglicht werden, zur Identifizierung abgabereifer und archivwürdiger Unterlagen sowie in Fällen einer vorausschauenden Bewertung die gesamten Unterlagen einzusehen, deren Aussagekraft zu prüfen und gegebenenfalls eine Aussonderung anzuregen. Eine umfassende und sachgerechte Auswahlentscheidung, das Erstellen von Bewertungskatalogen und die Vorbereitung von Archivierungsvereinbarungen sind nur bei Einsicht in die Gesamtheit der Unterlagen und Verzeichnisse möglich. Der Befugnis bedarf es auch, damit die staatlichen Archive den Beratungsauftrag des Art. 4 Abs. 5 Satz 1 effektiv wahrnehmen können.

Zu Buchst. e

Mit der Änderung wird klargestellt, dass eine Pflicht zur weiteren Aufbewahrung angebotener Unterlagen nach einem Ablauf von sechs Monaten nach diesem Gesetz und damit zu Archivzwecken nicht mehr besteht. Sonstige Vorschriften, beispielsweise hinsichtlich weiterhin bestehender Aufbewahrungsfristen, bleiben davon unberührt.

Zu Nr. 6

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Doppelbuchst. bb

Der bisherige Art. 7 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben. Eine Verpflichtung zur Vernichtung nicht archivwürdiger Unterlagen folgt bei personenbezogenen Daten gegebenenfalls aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, bei anderen Unterlagen aus dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchst. c

Art. 7 Abs. 3 Satz 1 erlaubt eine vorzeitige, endgültige Übernahme angebotener Unterlagen bereits vor Ablauf von Aufbewahrungsfristen. Auf die Einschränkung einer endgültigen Übernahme erst nach 30 Jahren wird verzichtet, um eine frühzeitige endgültige Übernahme insbesondere digitaler Unterlagen zu ermöglichen, deren Erhaltung andernfalls gefährdet wäre. Mit der Übernahme durch die staatlichen Archive werden die Unterlagen zu Archivgut umgewidmet. Die Verantwortlichkeit für die Verwaltung geht vollständig auf das verwahrende staatliche Archiv über (Art. 9 Abs. 1 Satz 2).

Zu Nr. 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 8

Zu Buchst a

Zu Doppelbuchst. aa

Die Regelung wird redaktionell angepasst und mit den Begrifflichkeiten der DSGVO harmonisiert.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung.

Zu Doppelbuchst. cc

Mit Übernahme in das Archiv hat dieses gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 die alleinige Verfügungsgewalt über das Archivgut. Die Entscheidung über die Vernichtung nicht archivwürdiger Bestände ist der Bewertungshoheit des verwahrenden staatlichen Archivs vorbehalten. Art. 9 Abs. 1 Satz 3 a. F. wird daher aufgehoben.

Zu Doppelbuchst. dd

Art. 9 Abs. 1 Satz 3 n. F. ermöglicht den Archiven, archivwürdige Informationen auf einem anderen Trägermedium zu archivieren und die Originalunterlagen zu vernichten bzw. zu löschen. Die bisher vorgesehene Zustimmung der abgebenden Stelle entfällt, da die fachliche Entscheidung über die Art der Archivierung in die Entscheidungshoheit des verwahrenden staatlichen Archivs fällt.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. c

Der neu hinzugefügte Art. 9 Abs. 3 regelt die Befugnis, Archivgut, Reproduktionen von Archivgut und Findmittel – insbesondere im Internet – zu veröffentlichen. Die Vorschrift soll einen zeitgemäßen Zugang zu Archivgut ermöglichen, der von der Wissenschaft vermehrt gefordert wird. Die Veröffentlichung setzt dabei den Ablauf der jeweiligen Schutzfrist nach Art. 10 Abs. 3 bzw. der gegebenenfalls nach Art. 10 Abs. 4 Satz 3 verlängerten Schutzfrist voraus; eine vorzeitige Veröffentlichung vor Ablauf der jeweiligen Schutzfrist durch eine Schutzfristverkürzung nach Art. 10 Abs. 4 Satz 1 oder 2 ist nicht möglich. Eine Veröffentlichung darf im Übrigen nur erfolgen, wenn die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht gefährdet werden, Gründe des Geheimnisschutzes nicht entgegenstehen und schutzwürdige Interessen Betroffener und Dritter gewahrt werden. Das Interesse der Bundesrepublik Deutschland oder der Länder umfasst neben den Interessen der Bundesregierung bzw. der jeweiligen Landesregierungen auch die Interessen der staatlichen Einrichtungen. Mit Blick auf personenbezogene Daten ist bei der zu treffenden Abwägungsentscheidung insbesondere zu berücksichtigen, dass eine weltweite Veröffentlichung mit jederzeitiger Abrufbarkeit im Internet einen deutlich intensiveren Eingriff in Datenschutzgrundrechte darstellt als eine gewöhnliche Benutzung von Archivgut, die im Übrigen an das Vorliegen eines berechtigten Interesses (vgl. Art. 10 Abs. 2 Satz 1) geknüpft ist.

Zu Nr. 9

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. b

Der Verweis auf die Benutzungsordnung wird in einen eigenen neuen Art. 10 Abs. 7 überführt. Darüber hinaus wird – neben einer redaktionellen Anpassung – durch die Einfügung ergänzend klargestellt, dass die Benutzung des in den staatlichen Archiven verwahrten Archivguts nur zulässig ist, soweit sich aus Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt. Eine solche Rechtsvorschrift im Sinne des Art. 10 Abs. 1 ist beispielsweise in § 169 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) zu sehen, der seinem Sinn und Zweck nach eine Beschränkung der Einsichtnahme bei Aufnahmen im Sinne von § 169 Abs. 2 GVG auf wissenschaftliche und historische Benutzungszwecke vorsieht.

Zu Buchst. c

Zu Doppelbuchst. aa bis cc

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Doppelbuchst. dd

Der neue Art. 10 Abs. 2 Satz 4 regelt ein Einvernehmenserfordernis bezüglich der Benutzung von Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz wegen der potenziell besonderen Sensibilität dieser Unterlagen. Das Einvernehmen kann auch in Form einer allgemeinen Vereinbarung zwischen dem verwahrenden Archiv und dem Landesamt für Verfassungsschutz erzielt werden.

Zu Buchst. d

Zu Doppelbuchst. aa

Die Streichung erfolgt aus Klarstellungsgründen. Die Regelung wird als eigener Art. 10 Abs. 3 Satz 6 neu gefasst. Die weiteren Änderungen sind redaktioneller Natur.

Zu Doppelbuchst. bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Doppelbuchst. cc

Die Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut werden mit den Regelungen des BArchG harmonisiert. Die in Art. 10 Abs. 3 Satz 3 eingeführte, an § 11 Abs. 2 Satz 2 BArchG angelehnte Frist von 100 Jahren nach der Geburt des Betroffenen berücksichtigt die seit dem Inkrafttreten 1989 gestiegene allgemeine Lebenserwartung.

Zu Doppelbuchst. dd

Die als Art. 10 Abs. 3 Satz 4 neu aufgenommene subsidiäre Berechnungsmöglichkeit der personenbezogenen Schutzfrist von 60 Jahren nach Entstehung der Unterlagen entspricht § 11 Abs. 2 Satz 3 BArchG sowie den Regelungen der Mehrzahl der Landesarchivgesetze. Die Regelung ermöglicht eine Handhabe für die in der Praxis häufig vorkommenden Fälle, in denen keine Angaben zu den Sterbe- oder Geburtsdaten betroffener Personen vorliegen und diese nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können.

Der bisherige Art. 10 Abs. 3 Satz 4 wird Satz 5, wobei der 2. Halbsatz, wonach die Schutzfristen für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, auch für die Entschädigungsakten des Landesentschädigungsamtes und die Rückerstattungsakten der Wiedergutmachungsbehörde Bayern gelten, entfällt. Eine vergleichbare Regelung gibt es in keinem anderen Landesarchivgesetz. Schutzwürdige Interessen Betroffener und Angehöriger von NS-Verfolgten werden über die personenbezogenen Schutzfristen angemessen gewahrt. Die Vorlage dieser vielgenutzten und für die Erforschung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zentralen Bestände wird dadurch wesentlich erleichtert, die im Rahmen von Schutzfristverkürzungen anfallenden Verwaltungsaufwände werden reduziert.

Art. 10 Abs. 3 Satz 5 a. F. wird in den neuen Abs. 5 überführt.

Zu Doppelbuchst. ee

Art. 10 Abs. 3 Satz 6 entspricht der Ausnahme in Satz 1 a. F. und wird unter Beseitigung der bisher missverständlichen Formulierung als eigener Satz gefasst, der sich auf alle Schutzfristen des Abs. 3 bezieht. Danach sind Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung für die Veröffentlichung bestimmt waren, von allen Schutzfristen ausgenommen, was auch der bisherigen Praxis sowie der Regelung des § 11 Abs. 5 Nr. 1 BArchG entspricht. Unter die Regelung des Art. 10 Abs. 3 Satz 6 fallen beispielsweise Pressemitteilungen, Zeitungsausschnitte, Flugblätter, Plakate oder vergleichbares Dokumentationsmaterial.

Zu Doppelbuchst. ff

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchst. e

Der Absatz wird neu gefasst.

Art. 10 Abs. 4 Satz 1 räumt den staatlichen Archiven die Möglichkeit ein, für einzeln bezeichnete Archivalien oder für näher spezifizierte Archivgutgruppen die Schutzfristen des Abs. 3 zu verkürzen. Die Verkürzung der Schutzfristen ist insbesondere für die zeithistorische Forschung von großer Bedeutung. Die Entscheidung über die Schutzfristverkürzung trifft die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns mit Zustimmung der abgebenden Stelle (Art. 10 Abs. 4 Satz 4) auf Antrag. Damit soll weiterhin ein Mehraugenprinzip bei der Verkürzung von Schutzfristen gewährleistet werden, um schutzwürdige Interessen Betroffener und Dritter angemessen zu berücksichtigen.

Art. 10 Abs. 4 Satz 2 wird neu gefasst und regelt die zusätzlichen Voraussetzungen für eine Schutzfristverkürzung bei personenbezogenem Archivgut.

Eine Verkürzung ist nach Art. 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 zulässig, wenn die Betroffenen zugestimmt haben und schutzwürdige Interessen Dritter nicht entgegenstehen. Die Neufassung präzisiert die bisherige Regelung und ist angelehnt an § 12 Abs. 2 Satz 1 BArchG.

Konnte keine Zustimmung eingeholt werden oder wurde diese verweigert, ist eine Schutzfristverkürzung bei personenbezogenem Archivgut nur nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen Betroffener oder Dritter mit den in Art. 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 angeführten privilegierten Benutzungsinteressen zulässig. Die Regelung ist angelehnt an § 12 Abs. 2 Satz 2 BArchG.

Ein Forschungszweck liegt vor, wenn die Benutzung des Archivgutes unerlässlicher Bestandteil eines planvollen und methodischen Prozesses ist, aus dem neue Erkenntnisse hervorgehen sollen. Dies kann auch bei heimat- oder familiengeschichtlichen Benutzungszwecken der Fall sein, eine Eingebundenheit in die institutionelle Forschung ist nicht erforderlich. Erweitert wird die bisherige Vorschrift um das Vorliegen eines Dokumentationszwecks als privilegiertes Benutzungsinteresse. In der Praxis hat sich gezeigt, dass Dokumentationszentren oder private Dokumentationsvorhaben ein hochrangiges öffentliches Interesse an einer Verkürzung der personenbezogenen Schutzfristen begründen können, wie zum Beispiel im Rahmen von Darstellungen zum Unrecht des Nationalsozialismus.

Eine weitere Änderung gegenüber der bisherigen Regelung betrifft den Benutzungszweck der Schaffung wissenschaftlicher Infrastrukturen. In der Praxis werden vermehrt Bedarfe festgestellt, Informationen aus Archivgut für die Bereitstellung zum Aufbau von Forschungsdateninfrastrukturen zu verarbeiten. Beispielsweise im Verein Nationale Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) e. V. sollen wissenschaftlich wertvolle Datenbestände für das gesamte deutsche Wissenschaftssystem systematisch erschlossen, vernetzt und nachhaltig nutzbar gemacht werden.

Eine Verkürzung von Schutzfristen bei personenbezogenem Archivgut ist zudem zulässig, wenn die Benutzung im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder einer anderen Person liegt. Eine andere Person kann eine natürliche oder juristische Person sein, auch die Antragstellerin oder der Antragsteller selbst. Bei einer anderen Stelle handelt es sich um andere Behörden als die abgebende Stelle oder das verwahrende staatliche Archiv. Ein überwiegendes Interesse im Sinne von Nr. 2 kann auch in dem Informationsanspruch der Öffentlichkeit bestehen.

Angemessene Maßnahmen zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen Betroffener und Dritter sind insbesondere die anonyme und pseudonyme Verwendung von Archivgut oder die Unterzeichnung einer Verpflichtungserklärung durch den jeweiligen Antragsteller.

Art. 10 Abs. 4 Satz 3 regelt die Möglichkeit einer Verlängerung der Schutzfristen.

Art. 10 Abs. 4 Satz 4 und 5 regelt das Erfordernis der Zustimmung der abgebenden Stellen bei der Verkürzung und Verlängerung von Schutzfristen. Die Zustimmung ist nur erforderlich, wenn das Archivgut bei Behörden, Gerichten oder sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern entstanden ist. Insbesondere bei von privaten Personen erworbenem Archivgut ist die Einholung der Zustimmung oft mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden bzw. mangels Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern

überhaupt nicht möglich. Die Zustimmung kann gemäß Art. 10 Abs. 4 Satz 5 auch allgemein im Wege einer Vereinbarung erfolgen.

Zu Buchst. f

§ 7 BArchG verlangt, dass die Unterlagen der nachgeordneten Stellen des Bundes mit Sitz in Bayern, die von bayerischen Archiven übernommen werden, nach den Vorgaben des BArchG zugänglich gemacht werden. Dies ist durch das Bayerische Archivgesetz beziehungsweise die kommunalen Archivsatzungen sicherzustellen. Aus diesem Grunde gelten für die Benutzung von Unterlagen, die von Stellen des Bundes übernommen werden, die jeweiligen Vorschriften des Bundesarchivgesetzes über Nutzung, Schutzfristen und Verkürzung von Schutzfristen.

Art. 10 Abs. 5 Satz 2 stellt klar, dass auch die Benutzung von Archivgut, das dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) oder anderen bundesrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, nach den jeweiligen Vorschriften des Bundesarchivgesetzes erfolgt. § 6 Abs. 4 BArchG eröffnet die Möglichkeit der Anbietung von Unterlagen, die den Rechtsvorschriften des Bundes über die Geheimhaltung oder dem Steuergeheimnis nach § 30 AO unterliegen oder Angaben über Verhältnisse eines anderen oder fremde Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, an die zuständigen Landes- oder Kommunalarchive unter der Maßgabe des § 7 BArchG. Art. 10 Abs. 5 Satz 2 stellt damit die Bedingung der Anbietung dieser geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen sicher und sorgt für die vom Bundesgesetzgeber intendierte Rechtsvereinheitlichung bei der Nutzung dieser Unterlagen.

Zu Buchst. g

Art. 10 Abs. 6 regelt, dass Archivgut durch Stellen, bei denen es angefallen ist oder die es abgegeben haben, sowie deren Rechts- oder Funktionsnachfolger auch innerhalb der Schutzfristen des Abs. 3 benutzt werden darf.

Zu Buchst. h

Die Benützungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns (Archivbenützungsordnung – ArchivBO) vom 16. Januar 1990 (BayRS 2241-1-1-WK, GVBI. S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBI S. 371), regelt Einzelheiten zur Benutzung von Archivgut, zur Verkürzung von Schutzfristen und zu den Benutzungsgebühren. Zur Klarstellung, dass sich der Regelungsgehalt der ArchivBO auf alle Absätze des Art. 8 bezieht, wird der Verweis in einen eigenen Absatz am Ende des Artikels aufgenommen.

Zu Nr. 10

Die Schutzrechte des Art. 11 BayArchivG a. F. sind in Art. 26 BayDSG integriert. Die Regelung entfällt daher.

Art. 11 Satz 1 n. F. schafft eine Rechtsgrundlage für die Pflichtabgabe von Werken, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut eines staatlichen Archivs verfasst oder erstellt worden sind. Eine solche Verpflichtung stellt einen Eingriff in den Schutzbereich des Eigentums dar (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes, Art. 103 Abs. 1 der Verfassung), der einen legitimen Zweck erfordert. Die Pflichtabgabe dient den staatlichen Archiven als Nachweis der aus dem Archivgut erzielten Ergebnisse und als wesentliche Hilfe bei der weiteren Erschließung von Archivgut und der Benutzerberatung. Die Abgabe kann zudem einen Schutz des Originals ermöglichen, da die wiederholte Durchsicht und Auswertung des Archivguts entbehrlich werden kann. Als Exemplar eines Werkes kommt auch eine digitale Fassung in Betracht.

Art. 11 Satz 2 n. F. enthält die für den Eingriff in den Schutzbereich des Eigentums erforderliche Zumutbarkeitsregelung. Bei Werken, die zum Beispiel in kleiner Auflage und zu hohen Kosten hergestellt werden, kann die kostenlose Ablieferung zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen. Die Abgabe gegen Entschädigung bzw. der Verzicht auf die Abgabe vermeiden unzumutbare Eingriffe.

Zu Nr. 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 12

Verwiesen wird nun auch auf den neu hinzugekommenen Art. 9 Abs. 3. Damit erhalten auch kommunale Archive die Befugnis, Findmittel, Archivgut und Reproduktionen von Archivgut nach Maßgabe dieser Vorschrift zu veröffentlichen. Diese Unterlagen können personenbezogene Daten enthalten oder Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Die Regelung ermöglicht den kommunalen Archiven eine zeitgemäße Präsentation ihrer Bestände. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 13

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 14

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu§2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Übergangsbestimmungen sind nicht erforderlich.



Geschäftsstelle Ludwigstraße 23 Rgb. 80539 München

Telefon 089 / 286629-0 Telefax 089 / 286629-28 info@heimat-bayern.de

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Per E-Mail

München, 01. August 2025

Stellungnahme Archivgesetz; Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen des Bayerischen Archivgesetzes Stellung zu beziehen. Der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e.V. ist durch seine Tätigkeit und seine Aufgaben in der Heimatforschung tatsächlich immer wieder mit Belangen des Archivgesetzes befasst. Wir haben den vorgelegten Gesetzentwurf geprüft und sind dabei auf geplante Neuerungen gestoßen, die aus unserer Sicht überdacht werden sollten.

- 1. Aus unserer Sicht ist es nicht unproblematisch, wie Art. 4 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 1 neu gefasst werden. Er wirkt beispielsweise bedenklich, dass die Beratung kommunaler Archive durch ehrenamtliche Archivpfleger gewährleistet sein soll, wohingegen staatliche Archive hier nur im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit tätig werden sollen. Somit ist eine professionelle Betreuung nicht garantiert. Fasst man ins Auge, dass vor allem Archive kleinerer Kommunen allenfalls überschaubare Erfahrungen mit digitaler Langzeitarchivierung besitzen und hier Fachpersonal für die Betreuung dringend notwendig wäre, ist der vorgeschlagene Gesetzestext nicht befriedigend. Dem Ehrenamt wird hier zu viel Verantwortung zugemutet. Zudem mutet im Entwurf Art. 4 Abs. 5 Satz 4 (wie ja auch in ähnlicher Weise Art. 4 Abs. 5 Satz 3 der derzeit noch geltenden Fassung) etwas redundant an, da öffentliches Interesse ohnehin Voraussetzung für Leistungen staatlicher Archive sein sollte.
- 2. Heimat- und Familienforschung ist auf die Überlieferung jeder Art von personenbezogenen Daten in Archivgut angewiesen. Um dies zu gewährleisten, müssen die einschlägigen Unterlagen den Archiven vollständig zur Übernahme angeboten werden. Aus unserer Sicht bleibt hier das bayerische Änderungsgesetz hinter den Regelungen zurück, die in anderen Bundesländern bereits archivgesetzlich normiert wurden. Verwiesen sei dabei insbesondere auf das soeben neu gefasste Archivgesetz des Landes Baden-Württemberg!

Um eine transparente und auf vollständiger Informationsgrundlage fußende Überlieferung personenbezogener und geheimhaltungsbedürftiger Unterlagen der öffentlichen Hand in den staatlichen Archiven zu gewährleisten, ist es aus unser Sicht unerlässlich, neben der aktuell in Art. 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 (in der Begründung Nr. 5 a) des Entwurfs vorgesehenen Anbietung

von Daten nach Art. 9 und 10 DSGVO eine Anbietung auch von Daten verpflichtend zu regeln, die aufgrund besonderer Vorschriften in der Verarbeitung einzuschränken oder zu löschen sind. Unterlagen öffentlicher Stellen im Freistaat Bayern müssen den zuständigen Archiven aus unserer Sicht vollständig und ohne Ausnahme angeboten werden. Nur so können Überlieferungslücken vermieden werden. Auch personenbezogene Daten, die Löschungspflichten unterliegen, können für die Heimatgeschichte sehr bedeutend sein. Archivwürdigkeit, also der bleibende, gleichsam ewige Wert von Unterlagen darf nicht von ihrer datenschutzrechtlichen Einstufung abhängen. Das zentrale Kriterium für die Archivierung muss vielmehr die fachlich zu begründende Archivwürdigkeit sein. Nur im Falle einer vollständigen Anbietung ist eine fachliche Bewertung überhaupt möglich.

Man stelle sich den erheblichen Verlust an Datenmaterial vor, das für die historische Forschung in späteren Zeiten von Bedeutung sein wird, wenn Daten gemäß Art. 9 Abs. 3 des Bayers (siehe auch Art. 33 Abs. 3 Bayat) unwiederbringlich gelöscht werden würden. Ebenso verhält es sich sowohl mit Art. 27 Baysal als auch mit § 13 Abs. 1, § 28 Abs. 5 und § 29 Abs. der Handwerksordnung sowie mit §§ 11a und 11b des Registergesetzes. Auch Daten, die gemäß § 91 AufenthG zu löschen wären, würden somit verloren gehen. Bei den von ausgewählten und hier aufgezählten Bestimmungen betroffenen Überlieferungen handelt es sich zum Teil um sensible Daten, zum Teil sind sie aber auch völlig unverfänglich. Gleichwohl können sie für Archive äußerst relevant sein. Dies gilt es in einem Archivgesetz unbedingt zu berücksichtigen. Eine umfassende Anbietung widerspricht auch keineswegs dem Datenschutzrecht. Nach Art. 17 Abs. 3 Buchst. d DSGVO steht die Löschungspflicht einer Verarbeitung für Archivzwecke nicht im Weg, wenn diese im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Die DSGVO selbst erkennt also das besondere Gewicht der archivischen Überlieferung an.

Im Landesarchivgesetz Baden-Württemberg findet sich in § 4 Abs. 2 Satz 1 hierzu die folgende Regelung: "Der Pflicht der Anbietung nach Absatz 1 steht nicht entgegen, dass Unterlagen dem Datenschutz unterliegen oder dass sie personenbezogene Daten enthalten, welche aufgrund besonderer Vorschriften nur eingeschränkt verarbeitet werden dürfen oder zu löschen oder zu vernichten sind." (Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 17/8819 vom 13.05.2025, S. 6)

Mit Blick auf die Gewährleistung einer lückenlosen historischen Überlieferungsbildung auf Grundlage einer möglichst vollständigen Datenbasis halten wir für Bayern eine analoge Regelung für zwingend erforderlich.

3. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält in der Begründung mit Nr. 8 c, die auf Art. 9 Abs. 3 et al. Bezug nimmt erstmals eine Regelung zur Veröffentlichung von Archivgut und Findmitteln, insbesondere im Internet. Dies ist ein nach unserem Dafürhalten zu begrüßender Schritt in Richtung einer zeitgemäßen Archivbenutzung, wie sie sowohl von der Forschung als auch von der genealogisch interessierten Öffentlichkeit seit Langem gefordert wird. In einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft ist es von zentraler Bedeutung, dass das öffentliche Archivwesen auch jenseits des Lesesaals Zugänge zum Archivgut eröffnet. Der Zugang zu archivischer Überlieferung darf nicht an geografischen, physischen oder organisatorischen Barrieren scheitern. Das gilt insbesondere für private Nutzerinnen und Nutzer, die im Rahmen genealogischer Forschung auf Informationen angewiesen sind, die sich über verschiedene Archive und Verwaltungsbereiche hinweg verteilen.

Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung geht in die richtige Richtung. Aus unserer Sicht sollte sie jedoch präzisiert und erweitert werden, um eine umfassendere Rechtsgrundlage für digitale Nutzungsformen zu schaffen. Auch hier bietet das novellierte Landesarchivgesetz Baden-Württemberg eine überzeugende Vorlage. Hier heißt es in § 8 Abs. 8: "Um der Öffentlichkeit den Zugang zum Archivgut zu erleichtern, ist das Landesarchiv berechtigt, Archivgut, Reproduktionen von Archivgut und die dazugehörigen Findmittel im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben bereitzustellen und zu veröffentlichen; die Befugnis umfasst auch die Bereitstellung online in öffentlich zugänglichen Netzen wie dem Internet." (Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 17/8819 vom 13.05.2025, S. 10)

Wir schlagen vor, diese Formulierung in das Bayerische Archivgesetz zu übernehmen oder sinngemäß zu adaptieren. Damit würde der Gesetzgeber einen klaren Rechtsrahmen für virtuelle Benutzungsszenarien und internetgestützte Forschung schaffen. Zudem gäbe eine solche Regelung den Archiven Rechtssicherheit für die strategische Entwicklung eigener digitaler Angebote.

Es würde uns freuen, wenn unsere Einwände und Anregungen bei der weiteren Bearbeitung des zu verbessernden Gesetzes berücksichtigt werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rudolf Neumaier Geschäftsführer



Universität Bayern e.V. | Kaulbachstraße 31 | 80539 München

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Frau Amtschefin Stephanie Jacobs 80327 München Universität Augsburg

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Universität Bayreuth

Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt

Friedrich-Alexander-Universität

Erlangen-Nürnberg

Hochschule für Philosophie München Ludwig-Maximilians-Universität München

Technische Universität München

München, 06.08.2025 Technische Universität Nürnberg

Universität der Bundeswehr München

Universität Passau

Universität Regensburg

Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Änderungsgesetz zum Bayerischen Archivgesetz — hier: Verbandsanhörung

Sehr geehrte Amtschefin,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 25.06.2025 und danken Ihnen für die Möglichkeit der Anhörung bezüglich des Gesetzentwurfs zur Novellierung des Bayerischen Archivgesetzes.

Die Mitglieder der Universität Bayern e.V. haben sich zum Gesetzesentwurf verständigt und den Arbeitskreis der Bayerischen Universitätsarchive um eine entsprechende Stellungnahme gebeten. Der AK BayUA stimmt dem Gesetzentwurf vollumfänglich zu, die Präsidentinnen und Präsidenten schließen sich dem an. Die abgestimmte Stellungnahme leiten wir Ihnen hiermit gerne weiter.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Fehr Geschäftsführer

Anlage

Seite 1/1



Universitätsarchiv, Oswald-Külpe-Weg 74, 97074 Würzburg

Per E-Mail kontakt@unibayern.de Universität Bayern e.V.

Mareile Mansky M.A.
Sprecherin des Arbeitskreises der
Bayerischen Universitätsarchive
mareile.mansky@uni-wuerzburg.de

Ihre Nachricht vom/ Ihr Zeichen Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen Würzburg,

14.07.2025

UA-002.01-004/001

29.07.2025

Stellungnahme des AK der BayUA zum Gesetzentwurf der Staatsregierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der im Juli 2025 vorgelegte Gesetzentwurf zur Novellierung des Bayerischen Archivgesetzes vom 22. Dezember 1989 regelt die notwendigen Anpassungen, die sich durch die seither veränderten verwaltungsrechtlichen Rahmenbedingungen ergeben, aus der Sicht der bayerischen Universitätsarchive in genügender Weise. Er erweitert die Kompetenzen und Zuständigkeiten hinsichtlich der Einführung neuer informationstechnischer Systeme, geht auf die Löschungsanforderungen ein, die im Zuge der DSGVO notwendig geworden sind, und berücksichtigt durch verkürzte Aufbewahrungsfristen auch die regelmäßige Übernahme digitaler Daten, die durch die bisher übliche lange Aufbewahrung in den abgebenden Stellen möglicherweise unlesbar werden würden.

Im Besonderen stellt Artikel 6 eine bislang vermisste eindeutige Regelung dar, da hierin die bisher nicht abschließend geklärte Zuständigkeit der Universitätsarchive für die Universitätskliniken bis zum Jahr 2006 verdeutlicht wird, wodurch dem Verlust historisch und wissenschaftlich überaus relevanter Akten in den Kliniken wirkungsvoll entgegengesteuert werden kann.

Als Kritikpunkt wurde festgestellt, dass die archivische Kernaufgabe der *Bewertung* in Art. 2 Abs. 3 nicht zu genauer Ausführung kommt und lediglich im Kommentar explizit erläutert wird, hier sind die Universitätsarchive der Ansicht, dass eine Ergänzung dieses zentralen Begriffs sinnvoll wäre.

2

Den sich aus der zunehmenden Digitalisierung der Verwaltungsabläufe ergebenden neuen Aufgabenfeldern haben die Universitätsarchive in einem ersten Schritt schon mit dem Verbundvertrag vom 12.12.2019 zur digitalen Archivierung Rechnung getragen. Der Gesetzentwurf zur Novellierung des Bayerischen Archivgesetzes liefert mit seiner zeitgemäßen Aufgabenstellung für die Archive nun hierfür auch den rechtlichen Rahmen.

Die Archivierung an den bayerischen Universitäten kann hiermit wie bisher so auch weiterhin auf Grundlage des Bayerischen Archivgesetzes erfolgen. Kleinere, sich aus der Neufassung ergebende Detailfragen werden über die lokalen Archivsatzungen der Universitäten geregelt werden. Dies betrifft beispielsweise die im Entwurf neu gefasste Frage von Schutzfristverkürzungen, über die – wie auch bisher praktiziert – in den Archiven vor Ort im Benehmen mit der abgebenden Stelle entschieden werden soll.

Die bayerischen Universitätsarchive stimmen dem Gesetzentwurf in vollem Umfang zu.

Für den Arbeitskreis der Bayerischen Universitätsarchive Mit freundlichen Grüßen

Mareile Mansky M.A.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Tobias Reiß Staatsminister Markus Blume

Abg. Ulrich Singer

Abg. Dr. Stephan Oetzinger

Abg. Toni Schuberl Abg. Tobias Beck

Abg. Katja Weitzel

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 d auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes (Drs. 19/8100)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit beträgt die Redezeit der Staatsregierung 14 Minuten. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Ich erteile Herrn Staatsminister Markus Blume das Wort. – Herr Staatsminister, bitte schön.

Staatsminister Markus Blume (Wissenschaft und Kunst): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Bayerische Archivgesetz ist ein Gesetz, über das man nicht jeden Tag in der Zeitung lesen kann und mit dem die meisten Bürgerinnen und Bürger unseres Freistaats auch nicht jeden Tag konfrontiert werden. Aber damit ist eigentlich relativ viel verbunden, nämlich im Grunde unser staatliches Gedächtnis, was Verwaltungshandeln angeht, was Ausdruck unserer demokratischen Verfasstheit ist und was auch für kommende Generationen dokumentieren soll, was im Freistaat Bayern passiert ist und passiert.

Ich möchte an den Beginn meiner Rede über die Novelle des Bayerischen Archivgesetzes etwas stellen, was sonst auch nicht im Lichte der Öffentlichkeit steht: unsere
bayerischen staatlichen Archive. Sie gehören zu den ältesten Institutionen, die Ausdruck von Staatlichkeit in Bayern sind. Ihre heutige Struktur haben sie im 19. Jahrhundert erlangt. Heute gibt es neun staatliche Archive, eines in jedem Regierungsbezirk,
und dazu das Archiv in Coburg und das Hauptstaatsarchiv in München als Zentralarchiv unseres Staates und seiner Rechtsvorgänger.

Ich möchte ein paar Zahlen nennen: In den bayerischen staatlichen Archiven gibt es 240 Beschäftigte. Die staatlichen Archive in Bayern verwalten 279 laufende Kilometer an Archivgut, was eine Vorstellung von der Menge der Archivalien gibt. Bezüglich der digitalen Datenspeicherung reden wir von über 34,7 Millionen Megabyte

bzw. 34.700 Gigabyte an digitalen Dokumenten, die heute in den Archiven gelagert sind. Der Freistaat Bayern –, das heißt unsere heutige rechtsstaatliche Verfasstheit, aber das sind auch die Rechtsvorgänger, das Königreich Bayern, das Kurfürstentum, das Herzogtum und alle weiteren Herrschaftsträger des Heiligen Römischen Reiches, deren Territorien auf dem Gebiet des heutigen Freistaats Bayern liegen.

Es sind dort, in diesen Archiven des Freistaats Bayern, natürlich ganz schnöde Verwaltungsvorgänge aus der heutigen Zeit hinterlegt. Aber es gibt eben auch besonders bedeutende Archivalien. Die älteste Urkunde ist die Urkunde von Karl dem Großen aus dem Jahr 777. Ich nennen auch die Goldene Bulle oder die Urkunde, die die Erstnennung des Namens des Landes Österreich enthält, oder die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern 1818 oder eben auch die Akten der Nürnberger Prozesse.

Warum stelle ich das vorneweg, meine Damen und Herren? – Das sind alles Dinge, mit denen man nicht täglich konfrontiert wird, aber sie gehören genauso wie andere Dinge auch zum kulturellen Gedächtnis unseres Freistaats Bayern. Das bildet in gewisser Weise auch unsere DNA, unsere Identität, unsere Staatlichkeit im Freistaat Bayern ab.

Ich will an der Stelle einfach einmal ein Dankeschön sagen an all diejenigen – die Archivare, die ehrenamtlichen Archivpfleger –, die gerne vergessen werden. Danke an die Archive in Bayern, die unser staatliches Gedächtnis bewahren, meine Damen und Herren!

(Allgemeiner Beifall)

Gemessen an der Historie unserer Archive ist die Historie des Bayerischen Archivgesetzes tatsächlich fast jung zu nennen. Verabschiedet wurde es im Jahre 1989 im Dezember. Die letzte Änderung gab es im Jahre 1999. Daran merkt man aber umgekehrt auch: So oft wird an dieses Gesetz gar nicht Hand angelegt. Rekapitulieren wir kurz, was seit dem Jahre 1989 eigentlich passiert ist: Die Welt hat sich in mehrfacher Hinsicht fundamental verändert. Deutschland ist in der Zwischenzeit wiedervereinigt. Das World Wide Web und das Internet wurden erfunden. Wir haben ganz selbstverständlich die E-Akte in der öffentlichen Verwaltung eingeführt. Seit einigen Jahren sind wir auch immer mehr mit Künstlicher Intelligenz konfrontiert und müssen diese natürlich auch dokumentieren.

Die Folge ist klar: Wir haben mehr Unterlagen. Heute wird mehr Information in der Welt produziert als in allen Vorzeiten. Wir haben natürlich auch mehr Interessenten und mehr Möglichkeiten, was die Verwertung dieser Dinge angeht. Damit war klar: Irgendwann ist an dieses Bayerische Archivgesetz wieder Hand anzulegen. Dass das jetzt im Zuge der diversen Modernisierungsoffensiven der Bayerischen Staatsregierung geschieht, ist deswegen nicht nur ein Zufall, sondern genau der richtige Zeitpunkt.

Drei Kernideen haben uns bei diesem Gesetz geleitet:

Erstens. Wir wollen modernisieren und digitalisieren. Das geht schon los bei der Definition. Wir haben uns auch noch mal über die Definition gebeugt: Was ist eigentlich überhaupt archivwürdig? – "Archivwürdig", so heißt es jetzt neu im Artikel 2, "sind Unterlagen, die für die historische Überlieferungsbildung, Wissenschaft und Forschung oder berechtigte Interessen der Bürger von bleibendem Wert sind." – Das ist auch, wenn Sie so wollen, ein Beitrag zur Entbürokratisierung; denn wir wollen uns nicht selbst fluten und binden mit Unmengen von Dokumenten, sondern wir wollen uns hier wirklich auf Archivwürdiges konzentrieren.

Es gibt auch eine neue Aufgabe für die staatlichen Archive, nämlich die Lesbarhaltung digitaler Unterlagen dauerhaft zu gewährleisten, wie es so schön heißt. Kein Mensch weiß, wie digitale Datenträger in einigen Jahren oder Jahrzehnten noch auszulesen sind. Deswegen muss es eine Aufgabe der staatlichen Archive sein zu überlegen, wie man ein digitales Langzeitgedächtnis anlegen kann, das nicht irgendwann – weil es

keinen CD-Player mehr gibt – nicht mehr ausgelesen werden kann, sondern Speichermedien und Speicherformate kennen muss, die dies auf Dauer ermöglichen. Das war der erste große Ansatz bei dieser Gesetzesänderung.

Das Zweite ist: Wir wollen auch harmonisieren und entbürokratisieren. Wir wollen uns beispielsweise an das Bundesarchivgesetz angleichen, in dem die Schutzfrist auf 100 Jahre festgelegt wurde. Wir wollen auch eine Anhörungsbefugnis für staatliche Archive neu einführen und wollen dies als Service verstanden wissen, quasi als Beratungs- und Hilfestellung für alle, die mit Archivgut zu tun haben; nämlich wie man mit diesen Dingen entsprechend umzugehen hat, wie bei Erstellung, Verwaltung oder Speicherung insbesondere gerade eben auch digitaler Unterlagen. Das Ziel ist: Wir wollen mit dem Archivwesen nicht belasten, sondern am Ende natürlich auch entlasten und gleichzeitig das kulturelle Gedächtnis unseres Landes frischhalten.

Das Dritte und Letzte ist: Wir möchten auch flexibilisieren und privilegieren und eine neue Sichtbarkeit für diese Dinge schaffen.

Lieber Kollege Oetzinger, wir hatten darüber auch schon mal gesprochen: Es ist gar nicht so einfach, heute Zugang zu diesen Dingen zu finden. Den Zugang zu diesem Archivgut nicht zu demokratisieren, aber niederschwellig zu gestalten, das ist etwas, wo wir tatsächlich noch Verbesserungspotenzial haben. Deswegen wollen wir hier die Befugnis neu regeln, Archivgut und Reproduktionen im Internet zu veröffentlichen. Das heißt, Transparenz dort herzustellen, wo man heute einen Antrag stellen müsste, um sich diese Dinge überhaupt selbst anschauen zu können.

Das ist ein zentrales Anliegen aus der Wissenschaft, dem wir hier auch gerne nachkommen wollen, wie wir überhaupt in diesem Gesetz auch Vorfahrt für die Wissenschaft, für die Forschung regeln wollen, indem wir die Möglichkeit schaffen, die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut für Forschungs- und Dokumentationszwecke oder zur Schaffung wissenschaftlicher Infrastrukturen auch tatsächlich zu

verkürzen. Das Ziel ist hier, die Archive als Schatzkammern zu erhalten, aber auch zugänglich zu machen und am Ende auch Neues zu schaffen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich wage die Prognose: Dieses Gesetz oder diese Novelle wird diesen Bayerischen Landtag nicht total elektrisieren. Dazu ist es zu sehr Fachmaterie, befasst sich zu sehr mit Verwaltungshandeln. Aber überall, wo es um die Nachvollziehbarkeit und die Transparenz von Verwaltungshandeln geht, ist es umgekehrt auch unsere demokratische Pflicht, alles dafür zu tun, dass dies für interessierte Dritte und auch für die Nachwelt möglich ist.

Wer weiß, wenn sich in 30 oder 40 Jahren mal wieder jemand hier im Bayerischen Landtag mit dem Archivgesetz beschäftigt, dann stellt er vielleicht fest: Mensch, was die da im Jahr 2025 gemacht haben, war tatsächlich durchaus vorausschauend und hat die nächsten 25 bis 30 Jahre gehalten.

Ich wünsche gute Beratungen und sage herzlichen Dank.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Nächster Redner ist Herr Kollege Ulrich Singer für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Ulrich Singer (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrter Herr Staatsminister Blume! Es ist durchaus erfreulich, aber auch gleichzeitig spät, dass die Staatsregierung Ende 2025 endlich erkannt hat, dass wir im digitalen Zeitalter angekommen sind, und jetzt das Archivgesetz vom 22.12.1989 novellieren möchte. Da wird dann aus dem viel gepriesenen "Laptop und Lederhose" vielleicht doch irgendwann ein Server mit Speicherplatz oder "Digitalisierung und Dirndl", zumindest bei unseren staatlichen Archiven.

Mit dieser Novelle des Archivgesetzes will die Staatsregierung eine rechtssichere und dauerhafte Archivierung der digitalen Unterlagen gewährleisten. Das ist grundsätzlich richtig und sinnvoll, aber auch überfällig. Wir wollen natürlich auch unserer Geschichte des Landes nicht mehr nur in vergilbten Aktenordnern nachstöbern, sondern wir wollen hier gut geordnete und gepflegte Datenbanken für Bayern haben und diese auch für die künftigen Generationen erhalten. Das ist auch ein wichtiger Punkt in dem Gesetzesentwurf. Es ist sehr positiv, dass Sie auch dafür sorgen wollen, dass die Digitalisierung nicht einfach nur einmalig stattfindet, sondern dass die digitalisierten Daten dauerhaft gespeichert und erhalten werden sollen, also auch für die künftigen Generationen.

Aber hinter diesem modernen Anstrich verbergen sich einige höchst problematische Punkte. Allen voran, wie oft, der Verfassungsschutz: Alle anderen Behörden bleiben verpflichtet, ihre Unterlagen ordnungsgemäß den staatlichen Archiven anzubieten, aber beim Landesamt für Verfassungsschutz gilt natürlich eine Sonderregelung: Da dürfen künftig – Zitat – Einzelvereinbarungen getroffen werden, welche Unterlagen abgegeben werden sollen und welche nicht. Mit anderen Worten: Im stillen Kämmerchen wird dann gemeinsam mit dem zuständigen Ministerium entschieden, was im Archiv landet und was der Öffentlichkeit vielleicht besser vorenthalten werden und im Reißwolf landen sollte.

Meine geschätzten Damen und Herren, das ist eben keine Digitalisierung, sondern das ist gesteuerte Intransparenz auf Knopfdruck. Wie soll denn die Öffentlichkeit jemals vergangenes Fehlverhalten überprüfen, wenn der Inlandsgeheimdienst gleichzeitig selbst mitentscheiden darf, was überhaupt archiviert wird? Das öffnet dem politischen Einfluss noch mehr Tür und Tor. Letztlich wird dann das Innenministerium festlegen, welche Akten als nicht archivwürdig gelten. Geschätzte Damen und Herren, das Ganze müssen Sie mal in Verbindung mit der Tatsache sehen, dass momentan der stärksten Oppositionskraft in Bayern, nämlich der AfD, der Platz im Parlamentarischen Kontrollgremium vorenthalten wird.

(Beifall bei der AfD)

Uns wird also die Kontrolle vorenthalten. Es wird jetzt schon im stillen Kämmerchen gearbeitet, und danach möchte man die Unterlagen nicht einmal archivieren. Das heißt, auch künftige Generationen sollen hier nicht aufarbeiten dürfen,

(Zuruf der Abgeordneten Anna Rasehorn (SPD))

welche Dinge bereits jetzt dort im Hintergrund stattfinden oder nicht stattfinden; denn wir wissen ja nicht, was dort momentan besprochen wird. Wir haben jedenfalls ganz große Bedenken, wenn der Verfassungsschutz selbst mitbestimmen darf, welche seiner Unterlagen erhalten bleiben. Wir sehen an dieser Stelle auch, wie der Verfassungsschutz schleichend immer weiter wegkommt von einem Instrument der Kontrolle hin zu einem Instrument des Schutzes der Regierung. Das heißt, der Verfassungsschutz wird nach und nach zu einem Regierungsschutz umgebaut. Die Gesetzesänderung ist ein kleiner Mosaikstein, der beigefügt wird.

Auch die übrigen Gesetzesänderungen bergen Risiken. Die Verpflichtung, alle digitalen Unterlagen dauerhaft lesbar zu halten, ist technisch und finanziell enorm aufwendig. Zwar ist die Idee gut, aber im Gesetz steht auch, dass hierfür keine zusätzlichen Mittel vorgesehen sind. Meines Erachtens ist eine Unterfinanzierung vorprogrammiert.

Schließlich sehe ich es eher als einen Rückschritt an, wenn Behörden künftig selbst darüber entscheiden sollen, ob eine Verlängerung oder Verkürzung von Schutzfristen, also die Geheimhaltung oder die Offenlegung, stattfinden soll. An dieser Stelle wird keine Transparenz geschaffen, sondern Transparenz wird reduziert.

Ich fasse kurz zusammen. Ja, die Modernisierung des Archivgesetzes ist wichtig und sinnvoll. Wir wollen unsere Archive so ausstatten, dass die Daten dauerhaft für die künftigen Generationen erhalten werden. Allerdings brauchen wir dafür auch die finanziellen Mittel. Wir müssen aufpassen, dass durch dieses Gesetz nicht ein Einfallstor für Geheimniskrämerei geschaffen wird. In einer Demokratie muss ganz klar gelten:

Was der Staat tut, das darf nicht im Dunkeln bleiben. Ich habe große Bedenken, dass die Planungen genau in diese Richtung gehen, wenn der Verfassungsschutz im Einzelfall seine Daten nicht archivieren muss, obwohl sie für unsere nächsten Generationen wichtig, interessant und sinnvoll wären.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächster Redner ist für die CSU-Fraktion Herr Kollege Dr. Stephan Oetzinger.

Dr. Stephan Oetzinger (CSU): Werter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Staatsminister, liebe Kolleginnen und Kollegen, Hohes Haus! In der Tat wird dieses Gesetz mit Sicherheit nicht jeden hier elektrisieren. Aber gerade diejenigen, die sich intensiv mit Archivgut beschäftigen, wird es meines Erachtens schon bewegen. Für sie enthält dieses Gesetz viele Neuerungen, für die ich an dieser Stelle ausdrücklich schon jetzt Danke sagen möchte. Archive sind – sehr geehrter Herr Staatsminister, lieber Markus, du hast es erwähnt – das kollektive Gedächtnis einer Gesellschaft. Sie sind das kollektive Gedächtnis eines Staates und auch in gewisser Weise das Erinnerungsvermögen von Verwaltungen. Sie machen die Daten nicht nur für die Nachwelt erhaltbar, sondern auch zugänglich. Liebe Kolleginnen und Kollegen, darin liegt eine ganz entscheidende Chance.

Das bisherige Archivgesetz hat seit Langem Bestand und wurde seit 1989 nur einmal geändert, nämlich wegen der Abschaffung des Bayerischen Senats. Das ist die einzige Änderung dieses Gesetzes geblieben. Im Wesentlichen sind es drei zentrale Bereiche, die die jetzige Gesetzesnovelle umfasst und die meines Erachtens erwähnenswert sind. Auf die muss man eingehen. Zum Ersten transferieren wir das Gesetz ins digitale Zeitalter. Zum Zweiten schaffen wir neue und bessere Rahmenbedingungen für die Nutzerinnen und Nutzer. Zum Dritten passen wir bayerisches Regelwerk an bestehende Bestimmungen der Bundesgesetzgebung an.

Mit Blick auf die Digitalisierung ist anzumerken, dass wir mit dem Digitalgesetz als Hohes Haus 2022 den Grundstein dafür gelegt haben, dass Verwaltungsabläufe im Freistaat digital stattfinden können. Der digitale Wandel erfasst alle Lebensbereiche, so auch unsere öffentliche Verwaltung. Daraus folgt, dass künftig Archivalien in digitaler Form gespeichert werden müssen. Mit diesen Anpassungen müssen wir auch gesetzgeberisch Schritt halten und die Rechtsgrundlage unserer Archive anpassen. Gerade vor dem Hintergrund, dass digitales Archivgut dauerhaft nicht nur erhalten, sondern auch les- und nutzbar bleiben muss, ist eine frühzeitige Einbindung der Archive elementar und wichtig, da man auch die Transformation dieser digitalen Daten in Archivgut begleiten muss.

Die dauerhafte Sicherung und Lesbarkeit wird künftig eine noch wichtigere Rolle spielen. Es handelt sich nicht mehr um analoge Papierakten, die vielleicht in der Vergangenheit in Sütterlin verfasst worden sind, sondern um Akten, die in digitaler Form in unterschiedlichen Formaten entstehen. Denken wir beispielsweise an die früheren 3,5-Zoll-Disketten, die in meiner Schulzeit das zentrale Speicherformat waren. Heute sind sie praktisch ohne entsprechende technische Hilfen, die kaum mehr jemand zu Hause hat, kaum noch lesbar. Solche Technologiebrüche gilt es zu vermeiden, wenn Akten jetzt zu Archivgut werden. An dieser Stelle spielt das Stichwort "Formatmigration" eine ganz zentrale Rolle.

Zudem müssen bestehende Archivalien Zug um Zug digitalisiert werden. Das bietet vor allem die Chance, dass insbesondere fragile Originalquellen, deren Zugang zurzeit gar nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, wieder für eine breite Nutzerschaft zugänglich gemacht werden können. Das ist gut für alle, die Archive nutzen, beginnend bei Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Projektarbeiten bis hin zu Wissenschaftlern, Hobbyhistorikern sowie Heimat- und Familienforschern.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lieber Herr Staatsminister, gerade für diejenigen, die Archive nutzen, bietet dieses neue Gesetz die Chance auf einen regelrechten Quantensprung, wenn es um die Nutzungsbedingungen geht. Das wurde bereits angespro-

chen. In meiner eigenen Studien- und Promotionszeit hatten wir oft sehr zeitraubende Archivreisen. Zunächst mussten Archivalien am jeweiligen Sitz des Archivs ausfindig gemacht werden. Die Archivalien konnte man nur einsehen, wenn das Archiv auch geöffnet war. Wenn man irgendwelche Kopien wollte, musste man häufig wochenlang auf diese warten, wenn es überhaupt Reproduktionen gab. Mit dem neuen Gesetz ermöglichen wir Wissenschaftlern, künftig deutlich flexibler und ortsunabhängig auf Archivgut, auf Findmittel und Reproduktionen zugreifen zu können; denn all diese können künftig auch im Internet veröffentlicht werden. Damit wird die Chance geschaffen, dass Recherchen und die Nutzung von Archivgut unabhängig vom Archivort und von Öffnungszeiten erfolgen können. Das ist ein echter Meilenstein für die Wissenschaft, eine wirkliche Erleichterung für die gesamte Wissenschaftscommunity, nicht nur für Historiker. Vor diesem Hintergrund bauen wir Nutzungsbarrieren ab. Wir machen die Zugänglichkeit von Archivgut leichter. Damit optimieren wir die Arbeitsbedingungen für Geisteswissenschaftler spürbar.

Zu guter Letzt – das wurde bereits ausgeführt – passen wir bayerisches Recht an das Bundesarchivgesetz an. Wir harmonisieren Landesrecht mit Bundesrecht. Wir verkürzen die Schutzfrist für personenbezogene Daten auf 10 Jahre nach dem Tod, tragen aber gleichzeitig der höheren Lebenserwartung der Menschen Rechnung, indem wir bei Nachlassgebern, deren Tod nicht datiert werden kann, die Schutzfrist auf 100 Jahre nach deren Geburt festlegen. Die allgemeine Schutzfrist bleibt weiterhin bei 30 Jahren bestehen, mit der Ausnahmeregelung, die es bisher schon gab, nämlich die Öffnung für wissenschaftliche Zwecke. Die Frist bei Geheimhaltungsunterlagen wird von 80 auf 60 Jahre verkürzt. Das ist auch eine deutliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Forscherinnen und Forschern, gerade wenn es sich um zeitgeschichtliche Fragestellungen handelt.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass wir mit der Novelle das Archivgesetz fit für das digitale Zeitalter machen. Wir tragen zur Entbürokratisierung bei. Wir schaffen neue Möglichkeiten und ganz neue Arbeitswelten für Forscherinnen und Forscher, für unse-

ren akademischen Nachwuchs, für Hobbyhistoriker und Familienforscher. Ich freue mich schon jetzt auf die Beratung im federführenden Ausschuss für Wissenschaft und Kunst.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat Kollege Toni Schuberl das Wort.

Toni Schuberl (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bin Historiker. Wir leben davon, Dokumente aus Archiven benutzen zu können. Wir wollen aus der Vergangenheit lernen. Wir wollen die Geschichtsschreibung auch immer wieder hinterfragen und korrigieren, wenn neue Erkenntnisse aufgrund von neu gefundenen oder neu interpretierten oder neu freigegebenen Akten gewonnen werden. Das ist Wissenschaft. Sie braucht Faktenbasis. Das Archivgesetz bietet die Grundlage dafür. Die Anpassung an die Digitalisierung begrüßen wir. Sie war längst überfällig. Sie scheint im Entwurf auch gut gelungen zu sein.

Die Schwächung der Archivpflege, also der Unterstützung kommunaler und nichtstaatlicher Archive, sehen wir kritisch. Es reicht nicht, wenn dies nur noch die ehrenamtlichen Archivpflegerinnen und Archivpfleger machen sollen. Gerade die Kommunen sind häufig mit der professionellen Archivierung ihrer Bestände überfordert.

Einen Punkt sehen wir bei diesem Gesetzentwurf als besonders kritisch an, nämlich die Sonderstellung des Verfassungsschutzes im Archivgesetz. Was haben Sie sich eigentlich dabei gedacht? Will die CSU jetzt das muntere Aktenschreddern im Verfassungsschutz legalisieren? Im Archivgesetz gibt es einen Grundsatz, nämlich dass die Archive entscheiden, was archivwürdig ist, nicht die Behörde. Wenn eine Behörde Akten schreddert, vernichtet oder aussondert, ohne sie vorher dem Archiv angeboten zu haben, ist das eine Straftat. Das ist Verwahrungsbruch nach § 133 StGB.

Natürlich gibt es auch Akten, bei denen man vorher weiß, dass sie völlig irrelevant und nicht archivwürdig sind. Das beste Beispiel dafür ist die Erteilung einer Parkerlaubnis für einen behördlichen Parkplatz. Deswegen gibt es die Möglichkeit, dass die General-direktion der Staatlichen Archive eine Vereinbarung mit dem zuständigen Ministerium trifft, in der pauschal festgelegt wird, welche Art von Unterlagen von vornherein nicht archivwürdig sind. Diese Akten dürfen dann vernichtet werden.

In diesem Entwurf soll es jetzt eine Ausnahme für eine einzige Behörde geben, nämlich für den Verfassungsschutz. Das Landesamt für Verfassungsschutz kann in dieser Vereinbarung im Einzelnen regeln, was geschreddert, was ausgesondert und was dem Archiv nicht angeboten werden muss. Das bedeutet, eine Akte, die eigentlich dem Typ der archivwürdigen Akten angehört, muss nach einer Vereinbarung zwischen der Generaldirektion und dem Innenministerium doch nicht dem Archiv angeboten werden. Klar, die Generaldirektion wird hier darauf achten; sie ist aber die untergeordnete Behörde eines Ministeriums.

Das Aktenschreddern beim Bundesamt für Verfassungsschutz wegen des NSU, die sogenannte "Aktion Konfetti", war rechtswidrig; sie war ein Skandal. Ihre Lehre daraus scheint zu lauten, das Aktenschreddern beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz zu legalisieren. Da gibt es dann keinen Skandal und kein Strafverfahren. Für die Akten, die trotzdem den Weg ins Archiv finden, gilt wiederum eine Sonderregelung für den Verfassungsschutz; denn für die Verwendung dieser Akten ist immer die Zustimmung des Landesamts für Verfassungsschutz notwendig. Diese Regelung gilt für keine andere Behörde und für keine andere Akte.

Und diese Regelung gilt für immer, auch wenn die Schutzfristen längst abgelaufen und die Akten freigegeben sind. Selbst wenn die Akten frei zugänglich wären, muss immer die Zustimmung des Landesamtes für Verfassungsschutz eingeholt werden. Dies widerspricht allen Regeln des Archivrechts.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir GRÜNEN werden das nicht mitmachen, solange die Gefahr des legalen Aktenschredderns nicht ausgeräumt ist und solange Akten für alle Zeiten gesperrt werden können.

Ich frage mich: Was will die Söder-CSU hier eigentlich verheimlichen? Warum genügen die Regeln für Schutzfristen, Geheimhaltung und Quellenschutz nicht, die wir sowieso haben? Haben Sie denn nichts aus den Schredder-Skandalen der letzten Jahre gelernt? Liebe Kolleginnen und Kollegen, dadurch wird das Vertrauen der Menschen in die bayerischen Archive zerstört. Prüfen Sie bitte vor der Ausschussdebatte noch einmal genau, ob es diese Regelungen braucht. Transparenz schafft Vertrauen. Dieser Grundsatz muss beachtet werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Der nächste Redner ist Herr Kollege Tobias Beck für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Tobias Beck (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Besucher auf der Tribüne! Wir beraten heute über einen Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes. Dieses Gesetz ist seit 1989 nahezu unverändert geblieben. Wenn man sich vor Augen führt, wie schnell sich die Verwaltung, die Gesellschaft und die digitale Welt entwickelt haben, ist eine Modernisierung dieses Gesetzes überfällig.

Warum ist die Änderung notwendig? – Wir alle wissen, dass Informationen heute fast ausschließlich digital übermittelt werden. Aktenberge aus Papier werden zunehmend durch Datenbanken, Dokumentenmanagementsysteme und digitale Kommunikationsformen ersetzt. Aber eines bleibt, nämlich der Auftrag des Staates, diese Informationen zu sichern, zu bewahren und in der Zukunft zugänglich zu machen. Ohne ein modernes Archivrecht riskieren wir einen digitalen Gedächtnisverlust.

Um was geht es genau? – Es geht um die digitale Langzeitarchivierung. Das Gesetz verpflichtet nicht nur zur sicheren Speicherung, sondern auch zur dauerhaften Lesbarkeit digitaler Unterlagen. Es reicht eben nicht, Bits und Bytes aufzubewahren. Wir müssen auch sicherstellen, dass diese Daten in dreißig, fünfzig oder hundert Jahren noch gelesen und verstanden werden können. Wie das technisch passieren wird, ist mir noch nicht ganz klar, aber es wird sicherlich entsprechende Möglichkeiten geben.

Erstmals werden klare Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung und Veröffentlichung von Archivgut geschaffen. Das eröffnet der Forschung, der Lehre, aber auch den Bürgerinnen und Bürgern einen zeitgemäßen Zugang zu unserem kulturellen Erbe. Dabei schaffen wir eine Harmonisierung mit dem Bundesarchivgesetz. Wir schaffen Rechtssicherheit, indem wir die Schutzfristen und Verfahrensregeln an die Regelungen des Bundesarchivgesetzes und der Landesarchivgesetze anderer Länder angleichen. Damit werden die Nutzerinnen und Nutzer und insbesondere die Wissenschaft von unnötigen Hürden befreit. Archive werde zukünftig frühzeitig angehört, wenn neue IT-Systeme bei Behörden eingeführt werden. Damit vermeiden wir teure Nachbesserungen und sorgen dafür, dass die Archivierung von Beginn an mitgedacht wird.

Wichtig ist auch, dass dieser Gesetzentwurf große Zustimmung aus der Fachwelt genießt. Der Landesverein für Heimatpflege begrüßt diese Regelung, die ihm den Zugang zu regionalgeschichtlichen Quellen erleichtert. Auch Universität Bayern e. V., also die Gemeinschaft bayerischer Universitäten, stimmt dem Entwurf vollumfänglich zu. Die Universitätsarchive betonen, dass endlich lange bestehende Unsicherheiten, etwa bei den Unterlagen der Universitätskliniken, geklärt werden. Sie sehen diese Novelle als wichtigen Schritt, um den Verlust wertvoller Quellen zu verhindern.

Die Novelle verursacht zudem keine Kosten für die Kommunen oder die Bürger. Die staatlichen Archive arbeiten im Rahmen vorhandener Mittel. Damit ist diese notwendige Reform auch finanziell sehr verantwortungsvoll hinterlegt.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, Archive sind unser Gedächtnis. Ohne sie fehlt den nachfolgenden Generationen die Grundlage, um unsere Zeitgeschichte erforschen, demokratische Prozesse nachvollziehen und aus der Erfahrung lernen zu können.

Mit dieser Novelle machen wir Bayern fit für das digitale Zeitalter, ohne die bewährten Prinzipien von Rechtssicherheit, Datenschutz und wissenschaftlicher Freiheit preiszugeben. Lassen Sie uns diesen Schritt gemeinsam gehen. Das ist eine Investition in unser kulturelles Gedächtnis, in die Transparenz des Staates und in die Zukunft der Forschung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Herr Kollege. – Für die SPD-Fraktion spricht jetzt Frau Kollegin Katja Weitzel.

Katja Weitzel (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Bayerische Archivgesetz hat jetzt 36 Jahre auf dem Buckel, und das nahezu unverändert. Seitdem hat sich aber die Welt verändert, gerade im digitalen Bereich. Archivierung findet schon lange nicht mehr in staubigen Kellern mit Akten statt; sie wird vielmehr schon lange digital durchgeführt. Dieser technischen Entwicklung folgte auch eine rechtliche Weiterentwicklung, Stichwort Datenschutz. Inzwischen gibt es auch ein novelliertes Bundesarchivgesetz. Das bedeutet, es ist an der Zeit, dass auch das Bayerische Archivgesetz diesen Entwicklungen angepasst wird und im digitalen Zeitalter ankommt.

Besonders freut mich die Verbesserung für die Nutzerinnen und Nutzer, insbesondere aus der Wissenschaft. Die Archive werden zugänglicher, damit das dort befindliche Wissen für die Wissenschaft genutzt werden kann. Wie bei vielen Gesetzentwürfen ist aber auch bei diesem Gesetzentwurf nicht alles perfekt. In seiner Stellungnahme begrüßt der Bayerische Landesverein für Heimatpflege diesen Gesetzentwurf sehr; er hat aber auch zwei kritische Anmerkungen: Kommunale Archive werden überwiegend

ehrenamtlich getragen. Wer berät und begleitet eigentlich ehrenamtlich getragene kommunale Archive bei der Umsetzung dieser Neuerungen? – Das ist in diesem Gesetzentwurf nicht geklärt.

Die zweite Anmerkung: Dabei geht es, wie immer, um Datenschutz, nämlich um die vollständige Übergabe personenbezogener Daten, bevor diese irgendwelchen Löschpflichten unterliegen oder, wie der Kollege Schuberl sagt, geschreddert werden. Diese müssen möglichst frühzeitig dauerhaft an Archive übergeben werden. Aber das steht ganz oft im Widerspruch zur Datenschutz-Grundverordnung und zu den strengen datenschutzrechtlichen Regelungen, wenn es um personenbezogene Daten geht. Auch diese Frage ist nicht geklärt.

Insofern bin ich jetzt gespannt. Ich gebe das Ganze Herrn Minister Blume gerne mit. Er hat vielleicht zugehört, welche Anmerkungen das waren, auch aus Stellungnahmen heraus. Ob diese im weiteren Prozess noch Berücksichtigung finden, werden wir sehen. Ich bin gespannt auf die Beratungen im Ausschuss. Ansonsten begleiten wir diesen Gesetzentwurf sehr positiv, weil das Gesetz nach vielen Jahrzehnten den entsprechenden Regelungen angepasst werden muss.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir können den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst als federführendem Ausschuss überweisen. – Widerspruch erhebt sich hiergegen nicht. Damit ist das so beschlossen.